

männinnen (baillives), Äbtissinnen, Superiorinnen, Mamas; der Name Inhaberin oder Besitzerin (Maitresse, Dame de maison) scheint ganz neu zu sein; ich habe ihn zum ersten Male in den bis 1796 reichenden Listen gefunden; sie haben ihn sich selbst gegeben, und die Polizei hat ihn aufgenommen. Bemerkenswert ist, daß sie den Namen einer Kupplerin verabscheuen; wer ihn in ihrer Gegenwart braucht, bringt sie in Harnisch; wer sie so anredet, setzt sie in Wut. Ihre Männer sind in dieser Beziehung noch viel reizbarer; ich werde vielleicht noch später etwas darüber zu sagen Gelegenheit haben; die vollständige Definition einer solchen Inhaberin unterlasse ich bis zu Ende dieses Kapitels, da ich sie erst geben kann, wenn ich sie genau kennen lehrte.

II. Wer waren ursprünglich die zu dieser Klasse gehörigen Frauen?

Der Rang und der Name einer Inhaberin ist die höchste Stufe, zu welcher man im Gewerbe der Prostitution gelangen kann, und wird folglich Gegenstand des Neides aller öffentlichen Mädchen. Mit wenigen Worten ist daher zu sagen, woher diese Frauen kommen, was sie in der Welt trieben, bevor sie den Erlaubnisschein erhielten, womit sie sich, ihr Gewerbe zu treiben, versehen müssen. Man kann sie in vier Abteilungen bringen.

Einige sind in der ganzen Welt mit Offizieren, reichen Leuten, teils Franzosen, teils Ausländern, umhergezogen; sie wurden von ihnen längere oder kürzere Zeit unterhalten, und dann aufgegeben, indem man ihnen eine bestimmte Summe zahlte, oder sie ihren eigenen Kräften überließ. Unter ihnen finden jene ränkevollen Frauen, welche durch den Umgang mit der großen Welt oft gefährlich werden und der Polizei viel zu schaffen machen.

Andere sind alt gewordene Freudenmädchen, welche in ihrer Jugend und da sie ihr Gewerbe für sich trieben, etwas ersparten, ihr Vermögen auf solche Art anlegen und sich eine Stellung schaffen, die ihnen ein unabhängiges Leben sichert, indem sie bis ans Ende ein Gewerbe fortsetzen können, das sie nicht aufzugeben imstande sind.

Oft gibt es alte Dienstmädchen oder Vertraute von solchen Besitzerinnen, welche sich mit ihrer Herrschaft verstehen, um das Etablissement zu übernehmen oder die nach ihrem Tode, oder